

EINKAUFSDINGUNGEN MOCKEL AG (inkl. NDA)**1. GENERELLES**

1.1. Gegenwärtige Geschäftsbedingungen sind sowohl auf unsere Einkäufe wie auf unsere Verträge mit Zulieferern und Dienstleistern anwendbar. Gegenwärtige Bedingungen schließen immer diejenigen unseres Vertragspartners aus.

1.2. Die gegenwärtigen Geschäftsbedingungen gelten als akzeptiert ab dem Datum der Auftragsbestätigung oder des Tätigkeitsbeginns durch unseren Vertragspartner.

1.3. Jedwede Abweichung von den gegenwärtigen Vertragsbedingungen bedarf immer der Schriftform.

2. PREIS UND BEZAHLUNG

2.1. Die Preise der Leistungen unseres Vertragspartners werden prinzipiell im Vorfeld und spätestens mittels unserer Auftragsbestätigung bestätigt.

2.2. Die Rechnungstellung unseres Vertragspartners kann nie vor Lieferung der Ware bzw. ab Fertigstellung der Dienstleistung erstellt werden.

3. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN

3.1. Vereinbarte Liefer- und Fertigstellungsfristen sind, insofern sie ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart sind, verbindlich und können bei Überschreitung sowohl zum Schadensersatz oder zur Feststellung des Vertragsbruches zulasten unseres Vertragspartners führen.

3.2. Unsere Vertragspartner wissen, dass wir hauptsächlich im Bereich der Präzisionsmechanik arbeiten und streng einzuhaltende Dienstleistungsverträge mit unseren Kunden abzuwickeln haben.

Die entsprechenden Leistungen setzen eine absolute Zuverlässigkeit betreffend der einzuhaltenden Leistungs- und Lieferungsfristen voraus. Unser Vertragspartner hält uns schadlos, insofern er für einen eventuellen Liefer- oder Produktionsverzug verantwortlich zeichnet.

4. QUALITÄTSNORMEN

Unsere Aufträge verweisen auf technische Qualitätsnormen nach EN 9100 : 2018 8.4.3 / ISO 14001 : 2015 8.1. und M6-QP-003 Ind- C (General Quality and environmental requirements for suppliers), die unserem Vertragspartner als bekannt vorausgesetzt sind.

Sollte unser Vertragspartner die Angaben in unseren Auftragsbeschreibungen – zumeist in abgekürzter Form wiedergegeben – nicht kennen, so hat unser Vertragspartner dies vor seiner Auftragsbestätigung geltend zu machen.

Ansonsten gilt seine Auftragsbestätigung oder der Beginn seiner Tätigkeit als Beleg, dass er die einzuhaltende Qualitätsnorm vollinhaltlich zur Kenntnis genommen hat.

Die Parteien verpflichten sich alle entsprechenden Unterlagen bezüglich der gefertigten Teile oder der in Auftrag gegebenen Bestellungen aufzubewahren, bzw. zu archivieren, nach Lebensdauer des Geräts.

Wir behalten, genauso wie für unsere Kunden und die Luftfahrtaufsichtsbehörden das Zugangsrecht zu den Produktionsanlagen unseres Lieferanten vor, um die Übereinstimmung des Produktes vom Ursprung her überprüfen zu können.

5. SCHADENSERSATZ

5.1. Sollte unser Vertragspartner uns Ware mit Mängeln liefern, die den entsprechenden Qualitätsnormen nicht entsprechen, so haftet er voll und ganz für die daraus gegebenenfalls resultierenden Folgeschäden (inkl. die Kosten für die Wiederherstellung der Teile, Verlust und/oder Aufschub der Produktion, Einkommensverlust, etc... inbegriffen).

5.2. Gleiches Prinzip gilt bei Nichteinhaltung der Fertigstellung und der Lieferfristen (s. auch Artikel 3).

6. WETTBEWERBSVERBOTSKLAUSEL

6.1. Unser Vertragspartner untersagt sich unmittelbar oder mittelbar Kontakt mit unseren Kunden, ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis, aufzunehmen, abgesehen von der Kontaktaufnahme betreffend der Zulieferungsmodalitäten für den Fall, als dass eine Anlieferung direkt bei unserem Kunden durch unseren Vertragspartner vorgesehen ist.

6.2. Gegenwärtige Wettbewerbsverbotsklausel gilt nicht nur während der Ausführung des jeweils vereinbarten Vertrages, sondern auch 1 Jahr nach Abschluss des letzten Auftrages hinaus. Die gegenwärtige Wettbewerbsklausel ist territorial nicht begrenzt.

6.3. Im Falle des Verstoßes liegt ein Vertragsbruch vor (s. unten) und kann zusätzlich zur Geltendmachung des Vertragsbruches einen Schadensersatz geltend gemacht werden, entsprechend des entgangenen Gewinns auf Basis der Umsätze mit dem besagten Kunden während der letzten drei Jahre vor Feststellung des Verstoßes durch unseren Vertragspartner.

7. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG

7.1. Unser Vertragspartner erhält im Zuge der Auftragsvergabe technische Dokumente betreffend der unseren Kunden zu liefernden Ware. Genauso wie wir unserem Kunden gegenüber zur diesbezüglichen streng vertraulichen Handhabung der technischen Daten verpflichtet sind, verpflichtet sich unser Vertragspartner gleichermaßen zu Folgendem:

a) Unser Vertragspartner behandelt die ihm unsererseits oder seitens unserer Kunden weitergeleiteten Informationen betreffend des Vertragsproduktes streng vertraulich, indem er sämtliche technische Angaben betreffend des Vertragsproduktes lediglich zum Zwecke seiner eigenen Dienstleistung verwendet und sich untersagt, die entsprechenden Angaben Drittpersonen weiterzuleiten;

b) Unser Vertragspartner verpflichtet sich, die gleiche Geheimhaltungspflicht seinen jeweiligen Vertragspartnern aufzuerlegen. Er verpflichtet sich auch dazu, jede Beauftragung eines Subunternehmers zuvor durch uns schriftlich gutheißen zu lassen und erlaubt uns bei gleicher Gelegenheit, bei dem entsprechenden Subunternehmer gegenprüfen zu können, ob die gegenwärtige Vertraulichkeitsverpflichtung auch Letzterem gegenüber auferlegt wurde;

c) Unser Vertragspartner ist voll umfassend verantwortlich betreffend unseren Kunden und uns entstehenden direkten oder indirekten Schadens bei Missachtung der entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung durch sowohl ihn als auch durch seine eigenen Vertragspartner;

Wir behalten uns in jedem Fall das Recht vor, unserem Vertragspartner die Vertraulichkeitsverpflichtungen sogenannter „non disclosure agreements“, die wir mit unseren Kunden abschließen, auftragsspezifisch auch unterzeichnen zu lassen, bzw. aufzuerlegen.

8. VERTRAGSBRUCH

Selbst bei einmaligem Verstoß unseres Vertragspartners gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 6 und 7, können wir einen fehlerhaften Vertragsbruch zulasten unseres Vertragspartners geltend machen.

Im letzteren Falle werden sämtliche laufenden Verträge mit unserem Vertragspartner storniert, ohne dass hieraus ein Schadensersatz zugunsten unseres Vertragspartners resultieren kann. Andererseits schuldet uns im Falle des fehlerhaften Vertragsbruches unser Vertragspartner mindestens den unsererseits erlittenen Schaden bei der Suche eines anderen Zulieferers oder Vertragspartners, zur Erfüllung der anstehenden Aufträge.

9. VERSANDRISIKO

Das Transportrisiko im Zuge der Auftragsabwicklung mit unseren Vertragspartnern geht, was die Lieferung oder Rücklieferung an unsere Adresse oder an die Adresse des Kunden anbelangt, einzig zulasten unseres Vertragspartners.

Letzterer übernimmt auch die Verantwortung für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Ware, insofern keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.

Unser Vertragspartner garantiert eine mängelfreie (Rück)Lieferung der Ware, entsprechend der Spezifikationen im Auftragschreiben, bzw. Auftragsbestätigung.

10. VERPACKUNG

Unser Vertragspartner ist ebenso im Prinzip für die Verpackung der durch ihn gelieferten oder rückgelieferten Ware verantwortlich.

Die Verpackungen sind dergestalt vorzunehmen, sodass die Transportschäden an der Ware bestmöglich vorgebeugt werden. Unser Vertragspartner gewährleistet eine Lieferung und Rücklieferung auf ordnungsgemäßen Europaletten, ohne Anspruch auf Zusatzvergütung wegen belassener Verpackung und Paletten.

11. VERSICHERUNGEN

Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall von unserem Vertragspartner den Nachweis einer klassischen Betriebshaftpflichtversicherung und einer zusätzlichen Produkthaftungsversicherung und Transportschadenversicherung vorzulegen.

Unser Vertragspartner räumt uns das Recht ein, jederzeit die Vorlage der Versicherungsreferenzen binnen einer Frist von 48 Stunden ihm abzuverlangen und uns zu erlauben, auch direkten Kontakt mit den entsprechenden Versicherungen zur Kontrolle einer ausreichenden Deckung und der Prämienzahlung vorzunehmen.

12. RECHTSWAHL GERICHTSSTAND

Die Vertragsbedingungen mit unseren Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht.

Im Falle eines Streitfalls zwischen uns und unserem Vertragspartner sind die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen als alleine zuständig vorgesehen.